Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/4568

Kleine Anfrage

**der Abgeordneten Frau Dr. Heuser,
Frau Dr. Diemer-Nicolaus und der Fraktion der FDP**

betr. **Zulässigkeit von Organverpflanzungen**

Wir fragen die Bundesregierung:

Wie beurteilt die Bundesregierung die Rechtslage bei der Verpflanzung von menschlichen Organen oder der Übertragung von Körperflüssigkeiten oder Knochenmark von einem nach gesicherten Erkenntnissen der Wissenschaft Toten auf einen lebenden Menschen:

1. Besteht für einen Arzt, sofern der betroffene Spender für den Fall seines Todes nicht eingewilligt hat, eine unumgängliche Rechtspflicht, dazu die Einwilligung von Familienangehörigen des Spenders einzuholen?

2. Wer ist aus welchen Gründen einwilligungsberechtigt?

3. Darf ein Arzt, sofern kein Einwilligungsberechtigter erreichbar ist, dem Toten Organe, Körperflüssigkeiten oder Knochenmark entnehmen, um
   a) durch ihre Übertragung auf einen anderen Menschen dessen Gesundheit oder Leben zu retten, wenn diese akut gefährdet und auf andere Weise nicht zu erhalten sind,
   b) diese für dringende und schwerwiegende wissenschaftliche Zwecke zu verwenden?

Bonn, den 10. Juli 1969

Frau Dr. Heuser
Frau Dr. Diemer-Nicolaus
Mischnick und Fraktion

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 53 Bonn, Bonner Talweg 106
Alleinvertrieb Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg
Postfach 821, Goethestraße 54, Telefon 6 35 51